

Johanns, letzteren zum Einlenken bewogen haben mögen und wohl auch ihren Niederschlag bei zeitgenössischen Chronisten wie Roger Wendover fanden⁷⁷.

Die Partizipialkonstruktion *inobedienciam ulcisci parati* (Z. 29) verbindet die Redaktionsstufe der Vorlage von Stück VIII abermals eher mit dem Ursprungstext als mit der gängig gewordenen Variante des Liber Extra, in dem sich statt *parati* nun *volentes* findet⁷⁸.

Die Schlusspartie spannt den Bogen zurück zum Exordium und greift die Metaphorik der *arbor inutilis* wieder auf. Die Adressaten, der englische Episkopat und alle *fideles*, werden aufgefordert, einen geeigneten Nachfolger für den abgesetzten König zu finden, der die Schäden der Vergangenheit heilen und für die Zukunft nutzbringend sein möge. Die also ursprünglich an das Churer Kapitel adressierte Wahlempfehlung wirkt am Ende dieses angeblichen Schreibens an Johann Ohneland dem veränderten Zusammenhang einer Königsnachfolge gewissermaßen übergestülpt, zumal geblütsrechtliche Überlegungen im hochmittelalterlichen England ohnehin vor der Idee des Wahlkönigtums rangierten⁷⁹.

Die hier angeblich verfügte Absetzung König Johannis durch Innocenz III. lässt sich nicht aus dessen Registern bzw. der zeitgenössischen Historiographie erhärten. Eher wäre mit einer Lösung vom königlichen Treueid zu rechnen gewesen als mit brüsker Absetzung⁸⁰. Die Quel-

77) Vgl. CHENEY, Pope Innocent III and England (wie Anm. 59) S. 326 f. Allderdings betrachtet CHENEY die von dem Johann kritisch gegenüberstehenden Roger Wendover berichtete angebliche Absetzung des englischen Herrschers eher als Reflex auf kursierende Nachrichten bezüglich einer drohenden Absetzung durch den Papst denn als historische Fakten. Roger Wendover selbst berichtet von der Absetzung durch Innocenz und dessen Auftrag an Philipp II. Augustus von Frankreich, er möge die Herrschaft in England antreten, vgl. Roger Wendover, Flores historiarum a. d. 1212, hg. von Henry G. HEWLETT (1887) S. 63 f.: *Tunc papa gravi mœrore propter desolationem regni Angliæ confectus, de consilio cardinalium, episcoporum et aliorum virorum prudentium, sententialiter definivit, ut rex Anglorum Johannes a solio regni deponeretur, et alius, papa procurante, succederet qui dignior haberetur. Ad hujus quoque sententiæ executionem scripsit dominus papa potentissimo regi Francorum Philippo, quatenus in remissionem omnium suorum peccaminum hunc laborem assumeret, et, rege Anglorum a solio regni expulso, ipse et successores sui regnum Angliæ jure perpetuo possiderent [...]*.

78) Vgl. X 2.14.8 (ed. FRIEDBERG, Sp. 297).

79) Kurt KLUXEN, Englische Verfassungsgeschichte. Mittelalter (1987) S. 30.

80) Vgl. für den entsprechenden Zeitraum Othmar HAGENEDER, Das päpstliche Recht der Fürstenabsetzung: seine kanonistische Grundlegung (1150–1250), in: AHP 1 (1963) S. 53–95, hier S. 64: „Ebenso verhielt sich Innocenz III. Auch er kannte keine Fürstendeposition, sondern nur die Lösung der Treueide, durch wel-